

CH_VB JAAC 54.24 vom 23. August 1989

Bundesverwaltung, 1989-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.24__

FR: CH_VB JAAC 54.24 du 23 août 1989

IT: CH_VB JAAC 54.24 del 23 agosto 1989

Erwägungen

E. 1

Eccezione al principio dell'esclusione del respingimento. Art. 45 cpv. 2 legge sull'asilo e art. 33 cpv. 2 Convenzione sullo statuto dei rifugiati. - Un incapace di intendere e di volere non può invocare il principio dell'esclusione del respingimento se, in base a una sentenza passata in giudicato, si constata che ha commesso un crimine o un delitto particolarmente e oggettivamente grave, ma non vi è stata condanna in assenza di imputabilità (interpretazione contro il tenore del testo). - Un'espulsione coatta presuppone una ponderazione fra gli interessi della Svizzera e quelli personali della persona colpita ad essere protetta dalla persecuzione. Anlässlich einer Aufsichtsbeschwerde betreffend eine Wegweisungsverfügung gegenüber einem Mann, der eine junge Frau getötet hat, wegen Unzurechnungsfähigkeit indessen von der Anklage der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 10 StGB freigesprochen wurde, zog der Bundesrat in Erwägung: b. ... Der Zweck von Art. 45 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (AsylG, SR 142.31) beziehungsweise Art. 33 Abs. 2 des Abk. vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingsabkommen, SR 0.142.30) besteht im Schutz der Bevölkerung vor gemeingefährlichen Flüchtlingen. Diese Bestimmungen setzen die rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens voraus, weil sie im Interesse des Flüchtlingsschutzes nur sehr restriktiv angewendet werden dürfen; dies schliesst indessen eine Auslegung gegen den Wortlaut nicht von vornherein aus. Der Flüchtling wird in zweifacher Hinsicht gesichert: Das Erfordernis eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens verhindert, dass beliebige unliebsame Verhaltensweisen zu einer Gefahr für die Allgemeinheit empor stilisiert und zum Vorwand für Wegweisungen gemacht werden; der Grundsatz des «Non-refoulement» soll nur durchbrochen werden bei Angriffen gegen Rechtsgüter, die aufgrund ihrer strafrechtlichen Einordnung objektiv als besonders gravierend gelten. Die Bedingung der rechtskräftigen Verurteilung andererseits stellt sicher, dass das Prinzip des «Non-refoulement» zurückzutreten hat, wenn eine entsprechende Tat des Flüchtlings gerichtlich definitiv festgestellt ist und eine Ausschaffung aufgrund eines blossen Verdachts ausgeschlossen ist. Die Begehung einer objektiv schwerwiegenden Straftat durch einen Unzurechnungsfähigen stellt einen Sonderfall dar. Dabei kann die erwähnte doppelte Sicherung auch ohne rechtskräftige Verurteilung gewährleistet sein, nämlich dann, wenn wie vorliegend die objektive Tatbegehung unbestritten und durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist und eine Verurteilung nur ausblieb, weil der Täter unzurechnungsfähig war. Nach dem Zweck von Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Abs. 2 des Flüchtlingsabkommens, muss davon ausgegangen werden, dass bei der Formulierung dieser Bestimmungen der Fall eines wegen

E. 2

Unzurechnungsfähigkeit Nichtverurteilten vergessen wurde. Man beabsichtigte nicht, die Ausnahme vom «Non-refoulement»-Grundsatz für einen solchen Fall auszuschliessen. Da der Zweck von Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Abs. 2 des Flüchtlingsabkommens im Schutz der Allgemeinheit vor gemeingefährlichen Flüchtlingen besteht, könnte man zum gegenteiligen Schluss gelangen, wenn das subjektive Verschulden einen Einfluss auf die von einem Täter ausgehende Gefahr hätte. Dies trifft gelegentlich zu (so z. B. bei fahrlässiger Tötung, bei der Erfüllung eines Straftatbestandes in Notwehr und allenfalls auch bei dem Affekt Täter); beim Unzurechnungsfähigen ist dies aber nicht der Fall; im Gegenteil: Mangels Unrechtsbewusstseins kann er objektiv gesehen besonders gefährlich sein. So verhält es sich hier: Wie das Gutachten der psychiatrischen Klinik K. festhält, ergibt sich die Gefährlichkeit von X aus seinem Gesundheitszustand.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.